

III Land- und Forstwirtschaft**1 Leitbild**

- G** Die Leistungsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft soll nachhaltig erhalten und gesichert werden, um eine bevölkerungsnahen Versorgung mit hochwertigen Nahrungsmitteln, nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbaren Energien zu gewährleisten sowie die charakteristische Kulturlandschaft zu pflegen und zu gestalten. Die familiengeführten bäuerlichen Landwirtschaftsbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb sollen erhalten bleiben und die Erfordernisse einer nachhaltigen Produktionsweise sollen berücksichtigt werden.

2 Landwirtschaft

- 2.1 G** Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen soll sich auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränken und möglichst auf Böden niedriger Bonität gelenkt werden.

- 2.2 G** Die Landwirtschaft soll darin unterstützt werden, sich an verändernde klimatische Verhältnisse und zunehmende Extremwetterereignisse anzupassen.

Insbesondere sollen die Bodenfruchtbarkeit erhalten und die notwendigen Beiträge zum Schutz von Siedlungsbereichen geleistet werden.

- 2.3 G** Die Erzeugung regenerativer Energien durch die Landwirtschaft soll unterstützt werden.

Großflächige Anlagen zur Erzeugung regenerativ erzeugter Energien sollen möglichst auf weniger hochwertigen Böden errichtet werden.

- 2.4 G** Regionale Wirtschaftskreisläufe sollen unterstützt und der Absatz regionaler Lebensmittel und Rohstoffe gefördert werden.

Die Erwerbsdiversifizierung innerhalb der Landwirtschaft soll gestärkt werden.

- 2.5 G** Der Anbau von Sonderkulturen und der Einsatz innovativer Anbaumethoden sollen unterstützt und erleichtert werden.

- 2.6 G** Die ökologische Landwirtschaft in der Region soll weiterentwickelt werden.

3 Wald und Waldfunktionen

- 3.1** Z Die Waldflächen, insbesondere die Bannwälder, in der Region sind in ihrem Bestand zu erhalten und so zu bewirtschaften, dass sie ihre Funktionen bestmöglich erfüllen können.

Bei Inanspruchnahme von Waldflächen ist zur nachhaltigen Sicherung ihrer Funktionen und zur Verbesserung des ökologischen Gesamthaushalts gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

- 3.2** G Der Wald soll, nur soweit forstwirtschaftlich erforderlich und mit Rücksicht auf die jeweiligen Waldfunktionen, mit Wegen erschlossen werden.

- 3.3** G Die Aufforstung und der Umbau von nicht mehr standortgerechten Beständen soll auf die Entstehung und den Erhalt leistungsfähiger und standortgemäßer Wälder ausgerichtet sein. Dabei soll der Widerstandsfähigkeit gegen die Folgen des Klimawandels besondere Bedeutung beigemessen werden.

- 3.4** G Die Nutzung des nachwachsenden Rohstoffes Holz soll insbesondere zur Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe und zur Versorgung der Region mit erneuerbarer Energie beitragen.

- 3.5** G Die Jagd soll dazu beitragen, die Wilddichte einem waldverträglichen Maß anzupassen.

4 Land- und Forstwirtschaft im Alpenraum

- 4.1** G Als wesentliche Grundlage für die Vielfalt der Landschaften und Funktionen des Alpenraums soll die nachhaltige Land- und Forstwirtschaft flächendeckend aufrechterhalten bleiben und gefördert werden. Die für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft im Alpenraum geeigneten Flächen sollen soweit wie möglich für standortangepasste Bewirtschaftungsformen gesichert werden.

- 4.2** G Der Entstehung von räumlichen Nutzungskonflikten, insbesondere zwischen Land- und Forstwirtschaft, Tourismus- und Freizeitaktivitäten, den ökologischen Belangen und dem Schutz vor Naturgefahren im Alpenraum, soll frühzeitig vorgebeugt werden.

- 4.3** G Auf den dauerhaften Erhalt von Almen und ihre angemessene ökologisch vertretbare Erschließung soll hingewirkt und dem Verlust von Almflächen entgegengewirkt werden.

Die Land- und Forstwirtschaft soll dabei unterstützt werden, die Folgen des Klimawandels in den Berggebieten bewältigen zu können.